

Kreislaufwirtschaftsgesetz; UVPG;

Antrag des Landkreises Oberallgäu auf Verlängerung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Erdaushubdeponie auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Landkreis Oberallgäu, Kreistiefbauverwaltung, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Verlängerung der zeitlichen Befristung bis zum 31.12.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zu den Materialwerten BM-0* bzw. BG-0* nach der Ersatzbaustoffverordnung auf den Grundstücken Flur-Nr. 224 (TF) und 225 (TF), Gemarkung Vorderburg, Gemeinde Rettenberg bis zum 31.12.2024. Das Verfüllvolumen beträgt ca. 11.000 m³.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für die Verlängerung der bestehenden Genehmigung ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG– durch.

Gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPGV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial weiterhin nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um bewirtschaftetes Grünland handelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Am Standort selbst liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor (§ 7 Abs.2 Satz 4 UVPG). In der näheren Umgebung sind fünf Teilflächen eines Biotopes, hier Heckenstrukturen vorhanden. Ein negativer Einfluss durch den Betrieb der Deponie auf die Biotope ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht anzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Volker Ruch

Az.: 22.1-176/4.1-122.2 Ru